

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik geht verloren durch Entlassung (auf Antrag), Widerruf der Verleihung oder Aberkennung (wegen grober Verletzung der staats- ARTIKEL 19 bürgerlichen Pflichten).

Mit der weiteren Ausgestaltung der Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Verfassung ist der Inhalt der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik weiterentwickelt worden. Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung als Mitglied der Gemeinschaft freier Menschen, die ihre umfassenden Rechte im Bewußtsein der Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze ausüben.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 20. Februar 1967 über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) (GBL I S. 3) und Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 3. August 1967 (GBL II S. 681)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Aufnahme von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben (GBL I S. 128)

LITERATUR

Walter Ulbricht, Die weitere Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, Referat auf der 9. Tagung des ZK der SED, 22. bis 25. Oktober 1968, Berlin 1968

Walter Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, H. 6, 3. Wahlper., Berlin 1968

Max Steenbeck, „Persönlichkeitswertungen in unserer Zeit und ihre Entwicklung“, Einheit, 1968, H. 7, S. 803